

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wittauer, Mag. Haki
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 711/A der Abg. Klaus Wittauer, Mag. Karin Haki betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag 711/A der Abg. Klaus Wittauer, Mag. Karin Haki betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. In Art. I lautet die Z 1:

„1. § 1 Abs.2 Z 2 lit. a lautet:

„a) Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer, wobei den Interessen behinderter Nutzer besonders Rechnung zu tragen ist;“

2. In Art. I lautet die Z 2:

„2. In § 1 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „Bevölkerung“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „wobei den Interessen behinderter Nutzer besonders Rechnung zu tragen ist,“ eingefügt.“

3. In Art. I werden nach Z 2 folgende Z 2a, 2b und 2c eingefügt:

„2a. In § 30 Abs. 1 lautet der fünfte Satz:

„Die Ausschreibung kann jedoch entfallen, wenn lediglich ein Unternehmen die betrieblichen Voraussetzungen für die Erbringung der Universaldienstleistung erfüllt und die Erbringung der Universaldienstleistung durch dieses Unternehmen bis zur nächsten Ausschreibung voraussichtlich gewährleistet ist oder wenn die Universaldienstleistung Auskunftsdienst (§ 26 Abs. 2 Z 2) im Wettbewerb erbracht wird.“

2b. In § 30 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Ein durch Ausschreibung verpflichtetes Unternehmen unterliegt so lange dieser Verpflichtung, bis die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes einem anderen auferlegt ist oder das Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausschreibung gemäß § 30 Abs. 3 beendet ist.“

2c. In § 30 Abs. 3 wird nach dem Wort „erbringen“ ein Beistrich gesetzt und nachstehende Wortfolge angefügt:

„oder, falls die Universaldienstleistung Auskunftsdienst (§ 26 Abs. 2 Z 2) im Wettbewerb erbracht wird, das Verfahren einstellen und den bisher zur Erbringung der Universaldienstleistung Verpflichteten mit Bescheid von dieser Verpflichtung entbinden.““

4. In Art. I wird nach Z 10 folgende Z 10a eingefügt:

„Z 10a. In § 133 Abs. 9 lautet der fünfte Satz:

„Die Erbringer von Universaldienstleistungen unterliegen jeweils so lange der Verpflichtung gemäß § 26, bis die Verpflichtung zur Erbringung der betreffenden Universaldienstleistung einem anderen auferlegt ist oder das Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Ausschreibung gemäß § 30 Abs. 3 beendet ist.““

Begründung

Zu Artikel I § 1:

Die Interessen behinderter Nutzer waren bereits bisher von den Zielen des TKG 2003 erfasst. Mit dem neuen und auch in diesem Bereich Anwendung findenden Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, ist allgemein Vorsorge für die Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen getroffen, sodass auch vor dem Hintergrund des Art. 7 B-VG eine ausreichende Richtlinienumsetzung auf nationaler Ebene auch ohne die vorgeschlagene Klarstellung im TKG 2003 vorliegt. Dennoch soll durch die vorgeschlagene ausdrückliche Bezugnahme auf behinderte Nutzer den diesbezüglichen Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen werden.

Zu Artikel I §§ 30 und 133:

Zu § 30 Abs. 1 fünfter Satz:

Die durch § 30 TKG 2003 vorgesehene Auferlegung einer Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes soll sicherstellen, dass die in § 26 TKG 2003 genannten Universaldienstleistungen bundesweit flächendeckend zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis verfügbar sind. Die Auswahl des bzw. der Unternehmen, die zur Erbringung der Universaldienstleistungen verpflichtet werden, ist auf Grund der Ergebnisse eines Ausschreibungsverfahrens zu treffen. Gemäß § 30 Abs. 1 des TKG

2003 in der derzeitigen Fassung kann von einer Ausschreibung der Universaldienstleistungen ausschließlich dann abgesehen werden, wenn lediglich ein Unternehmen in der Lage ist, diese Leistungen zu erbringen. Eine Ausschreibung und eine förmliches Auferlegen der Verpflichtung zur Erbringung von Universaldienstleistungen ist jedoch auch dann nicht erforderlich, wenn die bundesweite flächendeckende Verfügbarkeit von Universaldienstleistungen zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis dadurch sicher gestellt ist, dass sie dem Bedarf entsprechend am Markt angeboten werden.

Diese Ergänzung soll daher Vorsorge für den Fall treffen, dass die Universaldienstleistung „betreiberübergreifender Auskunftsdienst“ dem Bedarf entsprechend auf dem Markt angeboten wird und damit die Verpflichtung eines einzelnen Unternehmens zur Erbringung dieser Universaldienstleistung nicht mehr erforderlich ist.

Auch soll durch eine detailliertere Formulierung dieses Satzes verdeutlicht werden, dass die Erbringung des Universaldienstes keine Gesamtleistung darstellt, sondern aus mehreren, in § 26 TKG 2003 definierten, Einzelleistungen besteht.

Zu § 30 Abs. 1 letzter Satz:

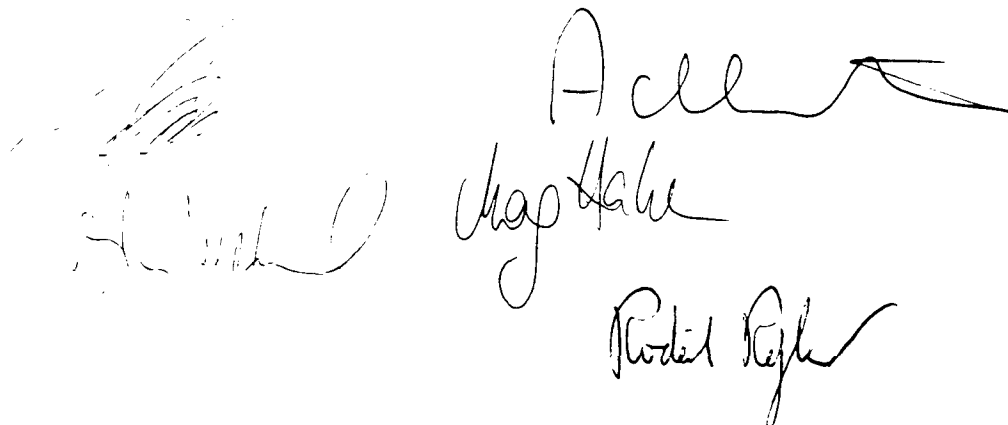
An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes eines durch Ausschreibung verpflichteten Unternehmens nicht nur durch die Auferlegung der Verpflichtung an einen anderen, sondern auch durch ein Entbinden von dieser Verpflichtung gemäß § 30 Abs. 3 endet.

Zu § 30 Abs. 3:

Falls die Ausschreibung deshalb entfallen kann, da die Universaldienstleistung im Wettbewerb erbracht wird, erlischt die Verpflichtung des bisherigen Universaldienstleistungserbringers zur Erbringung der betroffenen Leistung mit der Einstellung des Verfahrens und der bescheidmäßigen Entbindung von der Verpflichtung.

Zu § 133 Abs. 9:

Durch eine detailliertere Formulierung des fünften Satzes dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass der bisherige Erbringer des Universaldienstes, der derzeit sämtliche Universaldienstleistungen erbringt, lediglich hinsichtlich derjenigen Universaldienstleistungen von seiner Verpflichtung entbunden ist, hinsichtlich der die Verpflichtung einem anderen auferlegt wurde oder hinsichtlich der das Verfahren eingestellt und ein Bescheid erlassen wurde.



A. C. H.
Rudolf R. H.